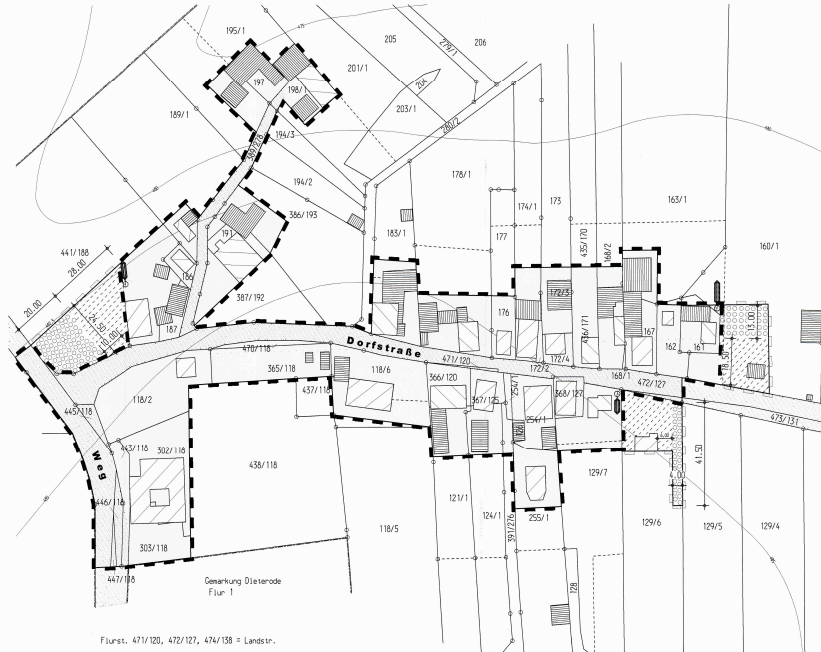


# Satzung der Gemeinde Lutter / OT Fürstenhagen

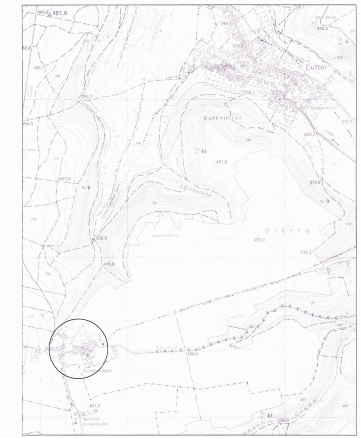
über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB

Gemarkung Lutter; Flur 4

Flurstücke: 118/2, 118/6, 126, 167, 168/1, 172/2, 172/3, 172/4, 186, 187, 191, 197, 198/1, 254/1, 302/118, 303/118, 365/118, 366/120, 367/125, 368/127, 389/278, 436/171, 443/118, 445/118, 446/118, 447/118, 470/118, 471/118, 471/120  
 teilw.: 121/1, 124/1, 129/6, 129/7, 160/1, 161, 162, 163/1, 168/2, 173, 174/1, 176, 177, 178/1, 183/1, 255/1, 280/2, 391/276, 435/170, 437/118, 441/188, 472/127, 473/131



Flurst. 471/120, 472/127, 474/138 = Landstr.



ÜBERSICHTSKARTE  
Gemeinde Lutter / OT Fürstenhagen



**Satzung der Gemeinde Lutter**  
 über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Flur 4, Flurstücke:  
 118/2, 118/6, 126, 167, 172/2, 172/3, 172/4, 186, 187, 191, 197, 198/1, 254/1, 302/118, 303/118, 365/118, 366/120, 367/125, 368/127, 389/278, 436/171, 443/118, 445/118, 471/118, 472/127, 473/131, 121/1, 124/1, 129/6, 129/7, 160/1, 161, 162, 163/1, 168/2, 173, 174/1, 176, 177, 178/1, 183/1, 255/1, 280/2, 391/276, 435/170, 437/118, 441/188, 472/127, 473/131

5. Der Gemeinderat hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Billigungnahme der Träger öffentlicher Belange am 10.12.2010 und 15.04.2011 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeliefert worden.  
 Lutter, den (Siegel) Bürgermeister

6. Mit Beschluss des Gemeinderates vom 15.12.2010 wurde die Aufhebung der "Satzung der Gemeinde Lutter - über die Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Fürstenhagen gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB" vom ..... aufgehoben.  
 Lutter, den (Siegel) Bürgermeister

7. Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung wurde am 15.04.2011 vom Gemeinderat beschlossen. Die Begründung zur Satzung wurde mit dem Beschluss des Gemeinderates vom 15.04.2011 geteilt.  
 Lutter, den (Siegel) Bürgermeister

8. Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom ..... übereinstimmen.  
 Leinefelds-Worbs, den (Siegel) Katasterbereitschafter

9. Die Bestätigung dieser Klarstellungs- und Ergänzungssatzung wurde mit Schreiben der Kommunalaufsicht des Landrates Eichsfeld vom ..... erteilt.  
 Lutter, den (Siegel) Bürgermeister

10. Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung wird hiermit ausgestellt.  
 Lutter, den (Siegel) Bürgermeister

11. Die Erteilung der Bestätigung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Geltendhaltung von jedermann eingesehen werden und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind Anmerkungen ..... beantragt worden. In der Bescheinigung ist auf die Bestätigung der Verteilung von Verteilungs- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen gemäß § 44 Abs. 5 BauGB und § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen worden. Die Satzung ist am ..... in Kraft getreten.  
 Lutter, den (Siegel) Bürgermeister

**FACHSACH**  
 Aufgrund des § 34 Abs. 5 BauGB (BauGB) i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat von ..... und mit Bestätigung der Kommunalaufsicht Eichsfeld folgende Satzung über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Fürstenhagen, bestehend aus der Planzeichnung und dem textuellen Teil erlassen.

**Planzeichnung**  
 Maßstab 1 : 1000  
 Zeichnungsbildung : Planisch  
 Darstellung ohne Normcharakter  
 Lutter, den 27.04.2011 (Siegel) Bürgermeister

**Verfahrensvermerke**  
 1. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 10.08.2006 die Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Ortsteil Fürstenhagen beschlossen.  
 Lutter, den 27.04.2011 (Siegel) Bürgermeister

2. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 03.11.2008 den Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung mit Erläuterung und Begründung (Stand 27.10.2008) beschlossen und zur Auslegung bestimmt.  
 Lutter, den (Siegel) Bürgermeister

3. Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden sind mit dem Schreiben vom 04.08.2010 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.  
 Lutter, den (Siegel) Bürgermeister

4. Der Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung sowie der Begründung, haben in der Zeit vom 28.10.2010 bis zum 28.11.2010 und vom 11.03.2011 bis zum 12.04.2011 nach § 2 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.  
 Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, die Bedenken und Anregungen während der Auslegung von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 15.10.2010 bis zum 25.11.2010 und vom 03.03.2011 bis zum 13.04.2011 durch Aushang öffentlich bekannt gemacht worden.  
 Lutter, den (Siegel) Bürgermeister

**Planzeichen und Festsetzungen**

- Grenze des ergänzten Innenbereiches gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB (Planzeichnungsbildung)
- Ergänzungslinie gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB
- 5.50 Längenangabe in Meter
- Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

**Darstellung ohne Normcharakter**

- Hauptnutzung (z. B. Wohngebäude)
- Nebennutzung (z. B. Nebenanlagen)
- ortlich vorh. Straßen / Wohnwege
- Höhenlinie mit Höhenhöhenzahl
- Böschung
- Abwasserbehandlungsanlage mit Hygienestation

**Nachrichtliche Übernahme**

- Flurstücksgrenzen
- Flurgrenzen
- Gemarkungsgrenzen
- Flurstücknummer

M 1:1000

**Textliche Festsetzungen (gültig für Ernährungsfläche)**

1. Maß der beulichen Nutzung / örtliche Bauvorschriften
- 1.1 Die Dachneigung von Wohngebäuden wird wie folgt festgelegt: 22° - 50° (alter Teilung).
- 1.2 Die Grundflächenzahl beträgt 0,6 (≤ 17 BauNVO). Sie darf durch Nebenanlagen (im Sinne des § 14 BauNVO) nicht überschritten werden.
- 1.3 Nebenanlagen, gemäß § 14 BauNVO, sind grundsätzlich zugelassen.
- 1.4 Auf den Grundstücken sind die Wege, Zugänge und Zufahrten mit wasserdurchlässigem Material auszuführen.
- 1.5 Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb der Schutzzone III der Wassergevinnungsanlage 4 "Quelle "Springquelle" (Wasserschutzgebiet). Die entsprechenden Verbote und Nutzungsbeschränkungen zum Trinkwasserschutzgebiet sind einzuhalten.
2. Grünplanerische Festsetzungen
- 2.1 Auf den Flächen, die als "Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern" festgesetzt sind, sind folgende Pflanzungen vorzunehmen und auf Dauer zu unterhalten, dabei sind je 100 m<sup>2</sup> Pflanzfläche mindestens:
  - 40 Sträucher der Pflanzliste 1
  - 2 Laubbäume oder 4 Obstbaumhöhlen der Pflanzliste 2 zu pflanzen.
 Die dortigen Gebiete dürfen einen Anteil von 10% an den Pflanzungen nicht unterschreiten.
- 2.2 Es sind folgende Gehölzarten zu verwenden:
  - Bäume: Zvw. Stammumfang 10-12 cm mind.
  - Obstbaumhöhe: ab 100 cm Höhe mind.
  - Sträucher: Zvw. 80-100 cm Höhe.
- 2.3 Die Randbegrenzung ist als Bäumeinzelmaßnahmen durchzuführen.

**Pflanzliste**

- Pflanzliste 1: Sträucher
- Kornelkirsche (Cornus mas)
  - Roter Hahnenfuß (Cornus sanguinea)
  - Heidekraut (Cornus avellana)
  - Pflaumenblücher (Eucornus europaeus)
  - Liguster (Ligustrum vulgare)
  - Heckenkirsche (Lonicera xylosteum)
  - die Rosenkranz- und Sorbus (Rosa canina, Rosa glauca, Rosa pratincola, Rosa gallica)
  - Schwarzer Holunder (Sambucus nigra)
  - Wegwarte-Schneeball (Viburnum tinus)
  - Gemeiner Schneeball (Viburnum opulus)
  - Gärtler-Schneeball (Viburnum opulus "Reisum")
  - Schlehre (Prunus spinosa)
- Pflanzliste 2: Laubbäume:
- Festbuche (Acer campestre)
  - Hainbuche (Carpinus betulus)
  - Traubeneiche (Prunus pedunculata)
  - Vogelbeere (Cotinus cognyac)
  - Obstbaumhöhlen:
  - Kirsche / Pflaume (Prunus spec.)
  - Birne (Prunus spec.)
  - Apfel (Malus spec.)
  - Weißdorn (Ligustrum regiae)

**Hinweise**

- Archäologische Funde bei Erdarbeiten sind der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landrates Eichsfeld oder dem Thüringischen Landesamt für Archäologie, Denkmalpflege Weimar anzugeben.
- Die Fundstelle ist zu markieren zu sichern und zu erhalten.
- Werden bei Erdarbeiten Muffenkonstruktor gefunden, sind umgehend die örtliche Ordnungsbehörde, die zuständige Polizei oder der Kampfmittelbeauftragte in Weimar zu benachrichtigen.
- Die Gestaltung der neuen beulichen Anlagen sollte sich entsprechend des "Einflügegebietes" an der vorhandenen örtlichen Baustruktur orientieren.

Bauherr / Auftraggeber:  
**Gemeinde Lutter**  
 - vertreten durch den Bürgermeister -  
**37318 Lutter**

Lage:  
**Gemeinde Lutter**  
**Flur 4, Flurstücke:** 118/2, 118/6, 126, 167, 168/1, 172/2, 172/3, 172/4, 186, 187, 191, 197, 198/1, 254/1, 302/118, 303/118, 365/118, 366/120, 367/125, 368/127, 389/278, 436/171, 443/118, 445/118, 446/118, 447/118, 470/118, 471/118, 471/120, teilw.: 121/1, 124/1, 129/6, 129/7, 160/1, 161, 162, 163/1, 168/2, 173, 174/1, 176, 177, 178/1, 183/1, 255/1, 280/2, 391/276, 435/170, 437/118, 441/188, 472/127, 473/131

Stand: 26. April 2011  
 Bearbeiter: M. Gries  
 Plan-/Entwurfsverfasser:



Planungsbüro  
 kruse bauplanung  
 consulting engineering GmbH  
 Im Weinberg 4, 37318 Lutter  
 Dipl.-Ing. Maurice Kruse  
 Telefon: +49 531 91000  
 Fax: +49 531 91000  
 E-Mail: info@kruse-bau.de  
 www.kruse-bau.de